

## SATZUNG

der Gemeinde Maltentkirchen, Kreis Segoburg,  
über den Bebauungsplan Nr. 8 "Geroderter Weg"

### TEIL B - TEXT

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. I S. 381) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVGBI. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dez. 1960 (GVGBI. Schl.-H. S. 199) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 2.3.6.6.9 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 8 "Geroderter Weg" der Gemeinde Maltentkirchen, bestehend aus der Planskizze (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

1. Die im VII-Gebiet gem. § 3 Abs. 3 BauNVO möglichen Ausnahmen sind nicht zugelassen. Das gleiche gilt im VA-Gebiet gem. § 4 Abs. 3 BauNVO für die Bauplatze Nr. 83-85.
2. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreieck) an den Straßeneinfriedigungen sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 70 cm Höhe über Straßenebene freizuhalten.
3. Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Baugrundstücke sind die Flächen vor den Häusern zur Straße hin nicht als Nutzgärten zugelassen. Als Einfriedigung an den Straßen und zu den Parkflächen sollen lebende Hecken vorgesehen werden. Zäune bis zur Höhe von 90 cm sind nur in Verbindung mit lebenden Hecken zugelassen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Geroldorfer Weg",  
bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde  
gem. § 11 BBauG mit Erlaß des MIJ vom 25. 9. 1970  
An IV. 81d-813/04-60.44 (2) erteilt.

Kaltenkirchen, den 4. 6. 71

Gemeinde Kaltenkirchen



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

*[Handwritten mark]*